



CH-3003 Bern, PostCom

Einschreiben

Die Schweizerische Post AG
Herrn Peter Nobs
General Counsel
Viktoriastrasse 21
Postfach
3030 Bern

Bern, 10. Februar 2015

Verfügung 4/2015 betreffend Genehmigung der Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung (Art. 55 VPG)

Sehr geehrter Herr Nobs

Mit Schreiben vom 12. Januar 2015 stellte die Schweizerische Post AG (nachfolgend: Post) der PostCom eine Liste „Dienstleistungen der Grundversorgung 2015“ zu und beantragte, die Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung gemäss dieser Liste zu genehmigen. Gegenüber der genehmigten Liste 2014 werden einzelne Dienstleistungen im Segment PostMail nicht mehr in der Liste aufgeführt.

Die Post weist, gestützt auf Art. 55 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01), die einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung zu und reicht der PostCom die Zuweisung jährlich bis 31. Januar für das laufende Jahr ein. Gemäss Art. 55 Abs. 2 VPG prüft und genehmigt die PostCom die Zuweisung innerhalb eines Monats. Die Zuweisung dient als Basis für die Zuordnung der Kosten und Umsatzerlöse zu den einzelnen Dienstleistungen und damit auch für den Nachweis des Quersubventionierungsverbots (Art. 55 Abs. 3 VPG). Der Sinn und Zweck von Art. 55 Abs. 1 und 2 VPG ist deshalb in der Durchsetzung des Quersubventionierungsverbots zu sehen.

Die PostCom hat Zuweisungen zur Grundversorgung für das Jahr 2015 geprüft. Gegenüber der am 1. Juli 2014 genehmigten Liste der Grundversorgungsdienstleistungen 2014 führt die Post, nach vorgängiger Absprache mit der PostCom bzw. deren Fachsekretariat, die folgenden Dienstleistungen im Segment PostMail nicht mehr auf und bietet sie demzufolge nicht mehr im Rahmen der Grundversorgung an:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| – Dispomail | – Rückschein |
| – Zusatz DirectResponse Card | – Eigenhändig |
| – Zusatz Geschäftsantwortsendung | – Zweite Zustellung |
| – OnTime Mail | – Brief Value Added Service Export |
| – Briefnachnahme Zusatz | – Rückschein |

Die PostCom stellt fest, dass das in Art. 29 und 43 VPG aufgeführte Angebot der Grundversorgung mit den zugewiesenen Dienstleistungen korrekt abgebildet wird. Die unterbreiteten Zuweisungen der Dienstleistungen zur Grundversorgung für das Jahr 2015 werden deshalb genehmigt.

Die PostCom erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 PG; Art. 77 Abs. 2 VPG). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt und betragen je nach Funktionsstufe 105 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 77 Abs. 2 VPG; Art. 3 und 4 des Gebührenreglements der Postkommission). Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung betragen 4'750 Franken.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die PostCom:

1. Der Antrag der Schweizerischen Post AG vom 12. Januar 2015 wird gutgeheissen und die Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung 2015 genehmigt.
2. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid werden auf Fr. 4'750.- festgelegt und sind von der Schweizerischen Post AG zu tragen.
3. Die vorliegende Verfügung und die Liste mit den genehmigten Zuweisungen werden veröffentlicht.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Beilage:

- Liste „Dienstleistungen der Grundversorgung 2015“, gemäss Antrag der Post vom 12. Januar 2015

Kopie an:

- BAKOM, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel
- KPMG AG, Hofgut, 3073 Gümligen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.